Alles Gute.
KVBW
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Auszug aus

Vereinbarung

über die Versorgung mit Schutzimpfungen gemäß § 132e Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungsvereinbarung - KVBW) Stand 01.03.2024

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,** Stuttgart,

im Folgenden „KVBW“ genannt
- einerseits -

und

der **AOK Baden-Württemberg,** Stuttgart,

den **Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin,
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg,

dem **BKK Landesverband Süd,** Kornwestheim,

der **IKK classic,** Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,** Kassel,

der **KNAPPSCHAFT,** Regionaldirektion München,

im Folgenden „Verbände“ genannt
- andererseits -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Prüfung 4
§ 3 Berechtigte Ärzte/Arztwahl 4
§ 4 Anspruchsberechtigung 4
§ 5 Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen 5
§ 6 Beitrittsregelungen für Betriebskrankenkassen 6
§ 7 Verordnung des Impfstoffes 6
§ 8 Vergütung 7
§ 9 Abrechnung 7
§ 10 Vertragsdauer/Kündigung 7
§ 11 Salvatorische Klausel 8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 9
Maßgaben und Tabelle mit Abrechnungsnummern
Anlage 2 18
Datenlieferung
Anlage 3 19
Muster-Beitrittserklärung für IKK classic
Anlage 4 20
Muster-Beitrittserklärung für Betriebskrankenkassen
Anlage 5 21
derzeit unbesetzt
Anlage 6 22
Vergütung der Schutzimpfungen, kassenindividuelle Regelungen
Anlage 7 23
Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen – derzeit unbesetzt

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Schutzimpfungen, auf die Versicherte der Krankenkassen gemäß § 20i Absatz 1 SGB V einen Anspruch haben (Pflichtleistungen, Anlage 1).

Ergänzend können Krankenkassen in ihren Satzungen weitere Impfungen vorsehen. Diese Impfungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Durchführung der Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung richtet sich nach der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut.

(3) Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der G-BA innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zustande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sogenannten Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist (§ 20i Absatz 1 Satz 6 SGB V).

Sofern der G-BA fristgerecht über die Aktualisierung der Schutzimpfungsrichtlinie entscheidet, passt die KVBW diese Vereinbarung entsprechend an und informiert die Vertragspartner.

Sofern keine fristgerechte Entscheidung des G-BA über die Anpassung der Schutzimpfungsrichtlinie erfolgt, verständigen sich die Vertragspartner bis spätestens zum Beginn des übernächsten Quartals, welches auf den Ablauf der Zwei-Monats-Frist folgt, über die Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Vereinbarung.

(4) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können auch aus Anlass einer Auslandsreise durchgeführt werden, wenn sie für die Krankheitsverhütung im Inland indiziert sind.

(5) Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- Hinweise zu Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Anamnese sowie der Impfanamnese einschließlich des Befragens über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss wegen akuter Erkrankung,
- Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Absatz 1 und 2 IfSG. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,

- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.

(6) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist bei entsprechender Indikation Gebrauch zu machen.

§ 2
Prüfung

(1) Die KVBW nutzt alle Möglichkeiten, um den Missbrauch von über den Sprechstundenbedarf (SSB) verordneten Impfstoffen für nicht anspruchsberechtigte Versicherte zu unterbinden.

(2) Soweit die Impfstoffe über den SSB bezogen wurden, werden die Anträge zur Wirtschaftlichkeitsprüfung von der AOK Baden-Württemberg für alle beteiligten Krankenkassen gemeinsam gestellt.

(3) Die Prüfung der Verordnungsweise von Impfstoffen (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ist in der Prüfvereinbarung geregelt.

(4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Prüfvereinbarung betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:

- Nichtwahrnehmung wirtschaftlicher Bezugswege,
- Anforderung überhöhter/unwirtschaftlicher Mengen,
- Verordnungen von Impfstoffen, die nicht in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder den dortigen Bestimmungen nicht entsprechen,
- Verordnungen von Impfstoffen, die auf den Namen des Patienten auszustellen sind.

(5) Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Verordnungsweise in der Prüfvereinbarung.

§ 3
Berechtigte Ärzte/Arztwahl

(1) Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages werden von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten (§ 95 Absatz 1 SGB V) gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ausgeführt.

(2) Entsprechend § 76 Absatz 1 SGB V besteht freie Wahl unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten.

§ 4
Anspruchsberechtigung

(1) Schutzimpfungen dürfen nach dieser Vereinbarung nur durchgeführt werden bei

- Versicherten,
- betreuten Versicherte nach dem zwischenstaatlichen Recht (ZWR) und
- betreuten Sozialhilfeempfänger (SHE) nach § 264 Abs. 2 SGB V

der Mitgliedskassen folgender vertragsschließenden Krankenkassenverbände:

- AOK Baden-Württemberg,

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
- IKK classic,
- KNAPPSCHAFT,
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- sowie bei Versicherten der beigetretenen Krankenkassen nach den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren zudem ein Beitrittsrecht für Innungskrankenkassen und alle Betriebskrankenkassen (§§ 5 und 6). Versicherte der beigetretenen Krankenkassen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.

(3) Für alle übrigen Versicherten dürfen nach dieser Vereinbarung zu Lasten der GKV keine Schutzimpfungen erbracht und kein Impfstoff verwendet werden. Hierzu zählen z. B:

- Versicherte nach Abs. 1, wenn die Leistung nicht über die eGK abgerechnet wird (z.B. IGEL-Leistungen, bei Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers)
- Versicherte von Innungskrankenkassen und Betriebskrankenkassen, die diesem Vertrag nichtbeigetreten sind
- Privatpatienten/Selbstzahler
- Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge nach § 75 Abs. 3 SGB V
- Personen die nach dem
  - Bundesentschädigungsgesetz/BEG,
  - Bundesversorgungsgesetz/BVG (einschließlich verwandte Rechtskreise, wie z.B. Opferentschädigungs-, Häftlingshilfe-Soldatenversorgungsgesetz)

  betreut werden.
- Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreut werden

(4) Bei Bedarf kann die Anspruchsberechtigung auf in Absatz 3 genannte oder weitere Personengruppen erweitert werden. Diese werden in Anlage 7 dieser Vereinbarung aufgeführt. Zu einer Anpassung dieser Anlage verständigen sich die Vertragspartner bei Bedarf kurzfristig.

(5) Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. Ausdrücklich vereinbart ist, dass andere Nachweise der Anspruchsberechtigung durch Versicherte vertraglich ausgeschlossen sind.

§ 5
Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Innungskrankenkassen das Recht erhalten, dieser Vereinbarung mit gleichen Rechten und Pflichten beitreten zu können. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 3 gegenüber der IKK classic.

(2) Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Beitritts muss bis zum 15.11. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(3) Die Teilnahme der beigetretenen Innungskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Ver- trag und die sich aus den Anlagen ergebenden Inhalte, Rechte und Pflichten, insbesondere die Zahlungs- verpflichtungen, nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.

(4) Die IKK classic informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolg- ten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.

(5) Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die jeweils gültige Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse so- wie der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzun- gen anerkannt wird.

§ 6
Beitrittsregelungen für Betriebskrankenkassen

(1) Der Vertrag gilt für alle Betriebskrankenkassen, die diesem beitreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 4 gegenüber dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg.

(2) Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Beitritts muss bis zum 15.11. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(3) Die Teilnahme der beigetretenen Betriebskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Ver- trag und in der Beitrittserklärung genannten Inhalte, Rechte und Pflichten nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.

(4) Der BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg informiert die übrigen Vertrags- partner innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Verän- derungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.

(5) Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die jeweils gültige Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse so- wie der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzun- gen anerkannt wird.

§ 7
Verordnung des Impfstoffes

(1) Impfstoffe für Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrags (Pflichtleistungen) sind mit Ausnahme der unter Absatz 2 geregelten Impfungen über den SSB zu beziehen. Die Verordnung erfolgt ausschließ- lich auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) ohne Na- mensnennung des Versicherten. Die Markierungsfelder 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) sind durch Eintragung der Ziffer 8 und 9 zu kennzeichnen. Als Kostenträger soll im Klartextfeld „GKV BW“ eingetragen wer- den. Im Feld Kostenträgerkennung ist unbedingt folgendes Kostenträger-IK anzugeben:

Vertragsärzte mit Betriebsstättensitz im Bereich der KV-Bezirksdirektion

Freiburg: 108095249

Karlsruhe: 107018414

Stuttgart: 107815727

Reutlingen: 107815807

Das Kostenträger-IK richtet sich nach dem Sitz der Haupt- oder Nebenbetriebsstätte, in der die Verordnung ausgestellt wird.

(2) Die Impfstoffe gegen Hepatitis-A/B als Kombinationsimpfung, Cholera, Gelbfieber, Typhus, Tollwut, Japanische Enzephalitis (Pflichtleistungen) und die Impfstoffe, die für Impfungen nach der Vereinbarung über Schutzimpfungen als Satzungsleistung verwendet werden, werden auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) auf den Namen des Versicherten verordnet. In diesen Fällen ist das Markierungsfeld 8 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Näheres zu den Schutzimpfungen als Satzungsleistung regelt die jeweils gültige Vereinbarung. Näheres zur Verordnung der Impfstoffe wird in den Anlagen 1 und 5 zu diesem Vertrag geregelt.

(3) Für die Impfstoff-Verordnungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden nach § 4 PackungsV die Packungsgrößenkennzeichen nach § 5 PackungsV nicht angewendet.

(4) [1]Auf einem Arzneiverordnungsblatt für Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig andere Mittel verordnet werden. [2]Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind wahrzunehmen.

(5) Die KVBW liefert der AOK Baden-Württemberg zur Verrechnung der Kosten der Impfstoffe mit den anderen Kassenarten die in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Daten - bereichseigener und bereichsfremder Kassen - quartalsweise bis zum Ende des dritten Monats des Folgequartals. Die anderen Vertragspartner erhalten diese Datenlieferung zur Kenntnis. Die Datenlieferung für die kassenbezogenen Daten der BKK und Ersatzkassen wird ebenfalls in Anlage 2 geregelt.

§ 8
Vergütung

(1) Die jeweiligen Vergütungen der vertragsärztlichen Impfleistungen werden kassenartenspezifisch zwischen den vertragsschließenden Vertragsparteien vereinbart und sind jeweils als Anlage 6 Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Mit der jeweiligen Vergütung für Schutzimpfungen ist die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung abgegolten.

§ 9
Abrechnung

Die Abrechnung der vertragsärztlichen Impfleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die KVBW stellt über das Regelwerk sicher, dass nur für die nach § 4 anspruchsberechtigten Versicherten eine Abrechnung nach diesem Vertrag erfolgen kann.

§ 10
Vertragsdauer/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2019 geändert mit Wirkung zum 01.01.2020 und 15.05.2020 und 15.08.2020 in Kraft und löst die Vereinbarung in der Fassung vom 17.02.2014 ab 01.05.2013, geändert mit Wirkung zum 01.10.2015 und 01.01.2016 und 01.11.2017 ab.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung durch nur einen Vertragspartner ist möglich.

(3) Wird der Vertrag durch einen Krankenkassenverband gekündigt, erhalten alle übrigen Krankenkassenverbände vor Beginn der Kündigungsfrist per eingeschriebenen Brief das Kündigungsschreiben. Die übrigen Krankenkassenverbände können in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang der ersten Kündigung zum gleichen Termin kündigen.

(4) Eine Kündigung der Anlage 6 unabhängig vom Vertrag ist möglich. Bis zu einer Neuregelung gilt die Anlage 6 weiter.

(5) Sofern eine beigetretene Innungskrankenkasse oder beigetretene Betriebskrankenkasse ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber dem vertragsschließenden Krankenkassenverband nicht nachkommt, kann der entsprechende Krankenkassenverband unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber der beigetretenen Innungskrankenkasse bzw. beigetretenen Betriebskrankenkasse die Kündigung aussprechen.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegenkommt.

Anlage 1

(1) Die Schutzimpfungen sind gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V durchzuführen. Die Schutzimpfungen werden mit den in dieser Anlage 1 genannten Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein kalendervierteljährlich mit der KVBW abgerechnet.

(2) Die KVBW rechnet die Leistungen kalendervierteljährlich mit den vertragsschließenden und beigetretenen Krankenkassen ab. Die Beträge für die Leistungen nach den in Nr. 6 genannten Nummern werden gemäß den entsprechenden jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.

(3) Die Zahlungen der Krankenkassen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung nach § 85 Absatz 2 SGB V.

(4) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gesamtverträge.

(5) Für die folgenden Schutzimpfungen sind die entsprechenden Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein einzutragen sowie folgender Verordnungsweg des Impfstoffes zu beachten:

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Einfachimpfung				
Affenpocken	89135 A	89135 B		Verordnung auf den Namen des Patienten.
Affenpocken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89135 V	89135 W		Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89130 V	89130 W	89130 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
COVID-19				
BioNTech/Pfizer XBB.1.5 angepasst	88342 A	88342 B	88342 R	Verordnung auf Muster 16 zu Lasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)
BioNTech/Pfizer XBB.1.5 angepasst (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88342 V	88342 W	88342 X	Verordnung auf Muster 16 zu Lasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)
Nuvaxovid angepasst XBB.1.5	88344 A	88344 B	88344 R	Verordnung auf Muster 16 zu Lasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)
Nuvaxovid angepasst XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88344 V	88344 W	88344 X	Verordnung auf Muster 16 zu Lasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)
Diphtherie (Standardimpfung)	89100 A	89100 B	89100 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie (unvollständiger Impfstatus bei Erwachsenen)	89101 A	89101 B	89101 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
				wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Frühsommermeningo-Enzephalitis (Indikationsimpfung)	89102 A	89102 B	89102 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Frühsommermeningo-Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89102 V	89102 W	89102 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89131 Y		89131 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 4 Jahren	89103 A	89103 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Haemophilus influenzae Typ b (Indikationsimpfung)	89104 A	89104 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A (Indikationsimpfung)	89105 A	89105 B	89105 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89105 V	89105 W	89105 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (Standardimpfung)	89106 A	89106 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
				wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (Indikationsimpfung)	89107 A	89107 B	89107 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89107 V	89107 W	89107 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Herpes zoster (Standardimpfung)	89128 A	89128 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Herpes zoster (Indikationsimpfung)	89129 A	89129 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
HPV (Standardimpfung)	89110 A	89110 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen Die Beendigung von Impfzyklen ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs möglich.
Influenza (Standardimpfung)	89111			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Influenza (Indikationsimpfung)	89112			SSB-Rezept Impfstoffe

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89112 Y			(Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89134 V	89134 W	89134 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Masern (Standardimpfung) - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene **Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)**	89113 A 89113 89113 V	89113 B 89113 W		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken C Konjugatimpfstoff (Standardimpfung)	89114			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen Möglichkeit der Impfung bis zum 18. Lebensjahr
Meningokokken (ACWY) (Indikationsimpfung)	89115 A	89115 B	89115 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken B (Indikationsimpfung)	89131 A	89131 B	89131 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89115 V	89115 W	89115 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pertussis (Standardimpfung)	89116 A	89116 B	89116 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pertussis (Indikationsimpfung)	89117 A	89117 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis 24 Monate	89118 A 89119	89118 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89120[1]		89120 R[2]	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (Indikationsimpfung)	89120 V			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)				

[1] Die Nummer 89120 ist sowohl für die Impfung mit PCV20 als auch im Rahmen der sequenziellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23 zu verwenden.

[2] Nach Abschluss der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 R für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 zu verwenden.

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Poliomyelitis (Standardimpfung)	89121 A	89121 B	89121 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (Indikationsimpfung oder unvollständiger Impfstatus bei Erwachsenen)	89122 A	89122 B	89122 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89122 V	89122 W	89122 X	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Rotavirus (Standardimpfung)	89127 A	89127 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Röteln (Standard- und Indikationsimpfung)	89123			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Tetanus (Standardimpfung oder unvollständiger Impfstatus bei Erwachsenen)	89124 A	89124 B	89124 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89132 V	89132 W	89132 X	Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89133 Y			Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Typhus oral (berufliche bzw.	89133 V	89133 W		Für private Reiseschutzimpfungen besteht kein

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)				Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Varizellen (Standardimpfung)	89125 A	89125 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Varizellen (Indikationsimpfung)	89126 A	89126 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89126 V	89126 W		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Zweifachimpfung				
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A und Hepatitis B	89202 A	89202 B	89202 R	Verordnung des Impfstoffes auf Namen des Patienten
Hepatitis A und Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89202 V	89202 W	89202 X	Verordnung des Impfstoffes auf Namen des Patienten
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203 A	89203 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Dreifachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus	89300 A	89300 B		SSB-Rezept Impfstoffe

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
(DTaP)				(Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89301 V	89301 W		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89303 Y			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Vierfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen, siehe Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89401 V	89401 W		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Fünffachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A	89500 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Sechsfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Anlage 2

Lieferung an AOK BW sowie andere Vertragspartner gemäß § 7 Absatz 5, Satz 1 und 2
Umlage Impfstoffe

Format CSV-Datei

Trennzeichen: Semikolon

Feld			
1	Quartal	int	JJJJQ
2	Kassenart**	txt	*AOK, BKK, IKK, LKK, EK, KNA
3	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
4	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

* AOK= Allgemeine Ortskrankenkassen, BKK= Betriebskrankenkassen, IKK= Innungskrankenkassen, LKK= Landwirtsch. Krankenkassen, EK= Ersatzkassen, KNA= Bundesknappschaft
** nur für beteiligte Krankenkassen

Lieferung an BKK LV Süd und vdek gemäß § 7 Absatz 5, Satz 3
Umlage Impfstoffe

Trennzeichen: Semikolon

Format CSV-Datei

Feld			
1	Quartal	int	JJJJQ
2	VKNR	int	5 Ziffern
3	bereichseigen/bereichsfremd	int	1= bereichseigene Kassen, 2= bereichsfremde Kassen
4	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
5	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

Anlage 3
für IKK classic

Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg

An die
IKK classic
Schlachthofstraße 3
71636 Ludwigsburg

1. Die Innungskrankenkasse

   _____

   tritt diesem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung zum 01.07.2019 zwischen der KVBW und der AOK Baden-Württemberg, dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München bei.

2. Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie der jeweils gültigen Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie der KNAPPSCHAFT anerkannt, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IKK classic.

3. Die IKK classic informiert die beigetretene Innungskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach den in diesen Verträgen (Ziffer 2) getroffenen Regelungen. Die Vorschüsse sowie die Endabrechnung werden von der IKK classic per Rechnung angefordert; diese ist innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig.

4. Für die Vorschusszahlung und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen (nach Ziffer 2). Die Verteilung der Kosten für Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Innungskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherte (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.

5. Kommt eine beigetretene Innungskrankenkasse mit den Abschlagszahlungen oder mit der Endabrechnung in Zahlungsverzug, erfolgt ein Ausschluss von diesem Vertrag. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Beitrittes entsprechend § 10 durch die IKK classic.

6. Bei verspätetem Zahlungseingang erstattet die in Verzug geratene Innungskrankenkasse der IKK classic Verzugszinsen. Der Zinssatz für die Verzugszinsen beträgt 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4
für Betriebskrankenkassen

Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg

An den

BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 105
70806 Kornwestheim

Die Betriebskrankenkasse

_____

_____

_____

_____

tritt dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen zwischen der KVBW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie Verbänden der Ersatzkassen mit Wirkung zum 01.07.2019 bei.

Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages sowie der jeweils gültigen Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V., dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der KNAPPSCHAFT anerkannt.

Der BKK Landesverband Süd informiert die beigetretene Betriebskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach den Regelungen in den oben genannten Verträgen. Die Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnung sind ab Eingang der Rechnung bei der beigetretenen Betriebskrankenkasse innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an den BKK Landesverband Süd fällig. Für die Abschlagszahlungen und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen. Die Verteilung der Kosten für die Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Betriebskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherten (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Vorstandes	BKK-Stempel

Anlage 6

Vergütung der Schutzimpfungen

- Die Vergütungen sind kassenartenindividuell vereinbart.

- Abweichend zu den Regelungen dieser Vereinbarung erbringen die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte Impfleistungen bei Covid-19 auch aufgrund von § 1 der COVID-19-Vorsorgeverordnung. Die Vertragspartner werden die Vereinbarung zeitnah an die Gesetzeslage anpassen und den leistungsberechtigen Personenkreis entsprechend erweitern.